

sollte, einen verstorbenen Gothenkönig, der nicht mehr zu fürchten war, statt des lebenden gefürchteten Eurich. Die Stelle des Apollinaris Sidonius bezeugt uns, dass damals Gesetze eines Gothenkönigs Theoderich vorhanden waren, ob des ersten oder des zweiten dieses Namens, ist nicht ersichtlich. Bei der grösseren Bedeutung des ersten Theoderich, des eigentlichen Gründers des tolosanischen Reiches, möchte ich an diesen denken. Damit trifft auch der Inhalt der Pariser Fragmente zusammen unter der Voraussetzung, dass sie von Eurich herrühren; denn dort wird nicht nur allgemein eine *lex prior* in c. 327 citiert und geändert, sondern in c. 277 auch der Vater des Gesetzgebers als Gesetzgeber einer *alia lex* bezeichnet. Würde hier Eurich auf seinen Vater Theoderich I. deuten, so scheinen in c. 305 neben dem Vater auch andere Vorgänger (*decessores*) als Gesetzgeber genannt zu sein, und unter diesen könnten Eurichs Brüder und unmittelbare Vorgänger mit gemeint sein. Aus der Thatsache aber, dass frühere Gesetze in dem verhältnismässig kleinen Theil, der uns von Eurichs Gesetzbuch in den Fragmenten vorliegt, zweimal erwähnt werden, ist zu vermuthen, dass es vor Eurich nicht nur vereinzelte Gesetze, sondern doch schon eine etwas umfassendere Gesetzgebung gegeben hat, wenn sie auch an Umfang und Bedeutung von der Eurichs weit übertroffen sein muss. Denn wäre eine Gesetzgebung von ähnlicher Bedeutung schon früher vorhanden gewesen, so würde Eurich höchstens eine Ergänzung und Neupublikation derselben vorgenommen haben, und sicher hätte dann die Tradition nicht den Namen Eurichs mit dem Gesetzbuch dauernd verknüpft, sondern den des eigentlichen Urhebers.

Immerhin ist Isidors Angabe in einem wesentlichen Punkte unrichtig; sein Irrthum aber lässt sich wohl erklären. Der Codex Euricianus selbst mochte eine Bemerkung darüber enthalten haben, dass dieses das erste umfassende Gesetzbuch der Westgothen sei und diese konnte dann in Leovigilds Redaction etwa so wiedergegeben sein, dass Isidor seine Annahme herauslesen konnte. Vielleicht ist auch Isidor durch Benutzung einer römischen Rechtsquelle verleitet worden, den Gegensatz zwischen dem durch Eurich eingeführten geschriebenen Recht und dem vorher als ausschliesslich herrschend gedachten Gewohnheitsrecht noch schärfer hervorzuheben, als das in seiner Quelle geschehen war. Er lehnt sich nämlich in der Formulierung an eine Stelle aus Julians Digesten an, die bei Justinian, Dig. I, 3, l. 32 überliefert ist. Man vergleiche: